



## Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

3. Dezember 2024  
(Stand: 1. Januar 2025)



# Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

## Art. 1

Das Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen regelt die zu verrechnenden Gebühren für Einheimische und Auswärtige. Es stützt sich auf die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon vom 1. Juli 2019.

Grundlagen

## Art. 2

Für Verstorbene, die in Opfikon gesetzlich gemeldet waren oder für Verstorbene die in einem auswärtigen Pflegeheim gelebt haben und für die die Stadt Opfikon gemäss Pflegegesetz § 9 Abs. 5 zuständig war übernimmt die Stadt Opfikon die Kosten gemäss Art. 8 der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner

## Art. 3

Gemäss Art. 21 der Friedhof- und Bestattungsverordnung ist die Pflege der Gräber obligatorisch.

Grabpflege / Grundgebühren allgemein

### a Reihengräber (Kat. A, B, C)

Die Grundgebühren müssen die Pflanz- und Unterhaltskosten des öffentlichen Teils decken.

### b Familiengräber (Kat. D)

Die Grundgebühr für den allgemeinen Unterhalt ist in der Mietgebühr eingeschlossen.

### c Urnennischen (Kat. E)

Für die Pflege einer Urnennische wird eine einmalige Gebühr erhoben.

### d Gemeinschaftsgrab, anonym (Kat. F)

Die Pflege des anonymen Gemeinschaftsgrabes ist gebührenfrei.

### e Gemeinschaftsgrab (Baumgrab) mit Inschrift auf Bronzetafel (Kat. G)

Für die Pflege des Gemeinschaftsgrabes (Baumgrab) wird bei jeder Urnenbeisetzung eine einmalige Gebühr verrechnet.

## Art. 4

<sup>1</sup> Reihengräber Ruhefrist 20 Jahre	Einwohner	Auswärtige	Mietgebühren für Gräber
Erdbestattungen			
Grab für Erwachsene (Kat. A)	-	1'600	
Grab für Kinder, 0-10 Jahre (Kat. B)	-	1'000	
Urnenbestattungen			
Grab für Erwachsene / Kinder (Kat. C)	-	1'200	
Nische für max. 2 Urnen (Kat. E)	-	1'000	
<sup>2</sup> Gemeinschaftsgräber Urnen Ruhefrist 20 Jahre			
Grab anonym (Kat. F)	-	400	
Grab Baumgrab (Kat. G)	-	600	

## Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

3 Familiengräber (Kat. D) Ruhefrist 40 Jahre	Einwohner	Auswärtige
4.40 m <sup>2</sup> / 2 Särge + max. 8 Urnen	10'360	-
7.04 m <sup>2</sup> / 3 Särge + max. 8 Urnen	10'958	-
9.24 m <sup>2</sup> / 4 Särge + max. 8 Urnen	11'457	-
<b>Verlängerung Familiengräber</b>		
Familiengrab 4.40 m <sup>2</sup>	10 Jahre	2'548
	20 Jahre	5'095
Familiengrab 7.04 m <sup>2</sup>	10 Jahre	2'843
	20 Jahre	5'693
Familiengrab 9.24 m <sup>2</sup>	10 Jahre	3'092
	20 Jahre	6'192

Die Mietpreise der Familiengräber enthalten die Grundgebühr für den allgemeinen Grabunterhalt, die Räumung des Grabes sowie die allfällige Entsorgung des Grabsteins. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.

### Art. 5

Gebühren Grabunterhalt	Einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit des Grabes	Einwohner	Auswärtige
a	Erdbestattungen, Kat. A	800	800
b	Kindergräber, Kat. B	800	800
c	Urnengräber, Kat. C	800	800
d	Familiengräber, Kat. D	-	-
e	Urnennischen, Kat. E.	700	700
f	Gemeinschaftsgrab anonym Kat. F.	-	200
g	Gemeinschaftsgrab, Baumgrab, Kat. G	700	700

### Art. 6

Kosten Bestattung	1 Beschriftung Urnennischenplatte Kat. E	Einwohner	Auswärtige
	Zeichen neu	-	27
	Reinigen und patinieren der bestehenden Inschrift, pro Zeichen	15	15
	Besondere Wünsche / Motive	n. Aufwand	n. Aufwand
	2 Ausgraben von Urnen		
	Ausgraben/Reinigung inkl. Bewilligung	150	150
	dito mit Umbettung in bestehendes Grab	250	250
	Zweitbestattung in Nischenwand oder Baumgrab (bei Grabräumung)	2'000	2'000

## Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

3	Übrige Bestattungskosten	Einwohner	Auswärtige
	Bewilligungsgebühr inkl. admin. Aufwand	-	250
	Rücktransport Verstorbener ausserhalb Kanton	-	n. Aufwand
	Leichenschau	-	25
	Benützung Katafalk	-	100
	Normsarg	-	450
	Besonderer Sarg- oder Urnenwunsch	g. Preisliste	g. Preisliste
	Einsargen, inkl. Überführung Friedhof	-	n. Aufwand
	Überführung ins Krematorium	-	100
	Kremation, inkl. Tonurne	-	650
	Benützung Abdankungshalle	-	100
	Prov. Grabzeichen (Kreuz / Tafel)	-	105
	Bronzetafel Baumgrab mit Inschrift	-	175
	Namensschild Zweitbestattung	-	35
	Publikation	-	80
4	Personaleinsatz Friedhofgärtner		
	Erdbestattung, Kat. A	-	1'211
	Erdbestattung, Kat. B	-	700
	Urnenbeisetzung, Kat. C, D, F, G	-	362
	Erdbestattung, Kat. D	-	1'211
	Urnenbeisetzung, Kat. E	-	260
	nur Abdankung Abdankungshalle	-	80
	Ausserordentlicher Aufwand Verwaltung-, Friedhof-, Bestattungspersonal pro Stunde	-	120

### Art. 7

Die Kosten für die Exhumierung werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Exhumierung

### Art. 8

<sup>1</sup> Für Bestattungen von nicht in Opfikon angemeldeten Personen werden die Kosten gemäss Art. 7 der Friedhof- und Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt.

Kosten für Auswärtige resp. nicht ortsansässige Bürgerinnen und Bürger von Opfikon

<sup>2</sup> Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber werden Auswärtigen keine Kosten für den Grabplatz verrechnet.

### Art. 9

Rückerstattung  
von Bestat-  
tungskosten

Für Ortsansässige, die auf einem auswärtigen Friedhof bestattet werden, beteiligt sich die Stadt Opfikon gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 (§ 46) im Maximum an folgenden Kosten:

a Aufwand Bestattungsgemeinde	300
b Sarg und Einsargen	250
c Kosten Kremation inkl. Urne	500

### Art. 10

Auszahlung der  
Rückerstattun-  
gen

Die Rückerstattungen werden der Person ausbezahlt, die für die auswärtige Bestattung aufgekommen ist. Für die Auszahlung sind dem Bestattungsamt die entsprechenden bezahlten Rechnungen und gegebenenfalls Übersetzungen vorzulegen.

### Art. 11

Vergünstigun-  
gen

Das Bestattungsamt oder der Friedhofvorsteher können in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

### Art. 12

Zuständigkeit

- 1 Für die Rechnungsstellung ist das Bestattungsamt Opfikon zuständig.
- 2 Das Bestattungsamt ist berechtigt, die Kosten (inkl. Grabunterhalt) für die gesamte Ruhezeit zu verrechnen.

### Art. 13

Einsprachen

- 1 Einsprachen gegen Rechnungen können innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand beim Stadtrat Opfikon erhoben werden.
- 2 Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine Begründung mit einem Gesuch enthalten.

### Schlussbestimmungen

In Kraft treten

- 1 Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2024.
- 2 Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 3 Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement Friedhof Halden (inkl. Anhang) vom 1. Januar 2013

# Gebührenreglement Friedhof und Bestattungen

## STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid.

Stadtschreiber:



Willi Bleiker

## Opfikon, Dezember 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Dezember 2024 per 1. Januar 2025.